OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605876/2/Py/PP

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A L, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. Februar 2023, GZ: BHSE/922150037275/22, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Februar 2023, GZ: BHSE/922150037275/22, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 14. November 2022 um 08:10 Uhr in 4400 Steyr, Spitalskystraße 10a, den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 5. Juni 2022, GZ: 2022-VerkR-569265, entzogen wurde. Über den Bf wurde daher gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 81/2002, eine Geldstrafe in Höhe von 726 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 13 Tagen und 23 Stunden verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass der vorliegende Sachverhalt mit Anzeige der S-abteilung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vorgelegt wurde. Vom Bf wurden im Verfahren keine Beweise erbracht, die dies widerlegen würden.

Zur verhängten Strafhöhe wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Mindest-strafe verhängt wurde und Gründe für die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG nicht vorliegen.

2. Dagegen brachte der Bf mit E-Mail vom 13. März 2023 rechtzeitig Beschwerde ein und führt dazu aus (wörtlich wiedergegeben):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Einspruch gegen die mir vorgeworfenen Verwaltungsübertretung(en) erheben.
Mit der Begründung das ich einen Tatkräftigen Beweis vorliegen haben möchte, weil ich mich nicht daran erinnern kann das ich ein Fahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung in Betrieb genommen habe.

Mit Freundlichen Grüßen
A L

Mein Einkommen: 500€ pro Monat“

3. Mit Schreiben vom 21. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Zum Tatzeitpunkt lenkte der Bf das Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. Juni 2022, GZ: 2022-VerkR-569265, entzogen wurde, da er am 14. November 2022 um 08:10 Uhr von drei Mitarbeiterinnen des S-dienstes der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dabei beobachteten wurde, als er als Fahrer des Pkw mit dem Kennzeichen X das Kfz auf dem Kurzparkplatz der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land direkt vor dem Fenster des S-dienstes einparkte. In weiterer Folge betrat er die Räumlichkeiten des S-dienstes zur Abholung einer Zuweisung und verließ diesen wenige Minuten später wieder. Anschließend wurde er auch beim Ausparken und Verlassen des Parkplatzes von den Mitarbeiterinnen beobachtet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben in der Anzeige der Mitarbeiterinnen des S-dienstes der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über ihre Beobachtungen des Bf als Lenker des Kfz mit dem Kennzeichen X am Parkplatz der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Bf hat diesen Angaben weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Rahmen der Beschwerde widersprochen und lediglich angegeben, dass er sich nicht erinnern könne, das Fahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung in Betrieb genommen zu haben. Im Hinblick auf die glaubwürdigen Angaben in der Anzeige wird diese Verantwortung des Bf jedoch als reine Schutzbehauptung gewertet und geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zweifelsfrei vom festgestellten Sachverhalt aus.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der

Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.
[...]

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 4 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

5.2. Der Bf wurde nachweislich dabei beobachtet, als er zum Tatzeitpunkt das angeführte Kfz auf den Parkplatz der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land lenkte, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid vom 15. Juni 2022 entzogen wurde.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf konnte im Verfahren nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde hat über den Bf die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststrafe in Geld verhängt. Ein Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe trat im Verfahren nicht hervor, weshalb eine Anwendung des § 20 VStG ausscheidet.

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist nicht unerheblich. Zweck der Bestimmung ist es zu gewährleisten, dass Personen, welche rechtskräftig eine Lenkberechtigung entzogen wurde, nicht weiterhin Fahrzeuge im Straßenverkehr lenken. In Anbetracht der Delikte, welche einen Entzug der Lenkberechtigung zur Folge haben, muss dies im Sinn der Sicherheit sowohl des Lenkers als auch der übrigen Verkehrsteilnehmer streng durchgesetzt werden. Die

Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe ist daher jedenfalls tat- und schuldangemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

7. Der Bf wird darauf aufmerksam gemacht, dass er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann, wenn ihm die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.

II. Da der Beschwerde keine Folge gegeben werden konnte war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny